

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1587/14 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Bebauungsplan KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" - Aufstellungsbeschluss,
Billigung der Machbarkeitsstudie als Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung der
Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

01

Für den Bereich nördlich der Stauffenbergallee, östlich der Schlachthofstraße sowie südlich der Liebknechtstraße soll gemäß § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" aufgestellt werden. Der Bereich wird entsprechend der Übersichtskarte (Anlage 1) umgrenzt.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Angemessene Neuordnung und Entwicklung des Planungsgebiets
- Herstellung von Baurecht für Geschosswohnungsbau
- Herstellung von Baurecht für eine Parkierungsanlagen
- Sicherung der Erschließung
- Sicherung eines adäquaten Freiraumanteils
- Schaffung einiger zusätzlicher Stellplätze für den Bedarf aus der Umgebung in Parkierungsanlagen
- Konfliktlösung hinsichtlich des Bedarfs an Nebenanlagen für das Verwaltungsgebäude

02

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

03

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

04

Die Städtebauliche Machbarkeitsstudie "Quartier Stauffenbergallee" in Form der drei Varianten und der Dokumentation in der Fassung vom 17.06.2014 werden als Vorentwurf des Bebauungsplanes KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" (Anlage 2) und Begründung (Anlage 3) gebilligt.

05

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes KRV668 "Wohnquartier Liebknechtstraße" und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

06

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0025/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für Thüringer Zoopark Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Stadtratsbeschluss Nr. 1182/14 vom 05.11.2014 wird aufgehoben.

02

Der Stadtrat beschließt die Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt gemäß Anlage 1.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und eine vorzeitige Bekanntmachung zu beantragen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0184/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Entscheidung zu einem Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die
Errichtung von 8 Einfamilienhäuser in Erfurt-Büßleben

Genaue Fassung:

01

Der Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB vom 11.08.2014 für das Vorhaben Wohngebiet "Manstedtsgarten" in Erfurt-Büßleben wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB abgelehnt.

02

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Antragsteller die Entscheidung des Stadtrates einschließlich Begründung mitzuteilen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0620/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

**Bebauungsplan MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" - Aufstellungsbeschluss ,
Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung**

Genauere Fassung:

01

Für Flächen des Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes MIT296 "Mittelhausen" und Flächen zwischen der westlichen Geltungsbereichsgrenze und der August-Röbling-Straße nördlich der A71 soll gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB der Bebauungsplan MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird entsprechend der zeichnerischen Festsetzung des Entwurfes des Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" in der Fassung vom 05.02.2016 (Anlage2) umgrenzt

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Planungsrechtliche Sicherung des Bestandes an zulässigerweise errichteten Einzelhandelsbetrieben
- Keine Überschreitung der zulässigen Gesamtverkaufsfläche von 8000 m² im Sondergebiet Einzelhandel
- Veränderung der Sortimentsstruktur aufgrund einer städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse im Einklang mit den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Landeshauptstadt Erfurt
- Sicherung von Gewerbeflächen für produzierende und dienstleistungsorientierte Gewerbebetriebe in den Gewerbegebieten durch:
 - Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben
 - Ausschluss von Vergnügungsstätten und Schank- und Speisewirtschaften
 - Zulassung von Schank- und Speisewirtschaften im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben
 - Zulassung von Einzelhandel im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Handwerks- oder Gewerbebetrieben, dessen Verkaufsfläche der Betriebsfläche untergeordnet ist und der nur dem Verkauf selbst produzierter oder bearbeiteter Produkte dient

02

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

03

Der Entwurf des Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" in der Fassung vom 05.02.2016 (Anlage2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des Bebauungsplanes MIT686 "Mittelhausen - Erfurter Straße" und die Begründung sind nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

05

Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen.

06

Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sowie Angaben zu den Arten verfügbarer umweltbezogener Informationen sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1765/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Flächennutzungsplan- Änderung Nr. 25 für den Bereich Ilversgehofen bis Marbach,
"Ehemalige Bahnstrecke Erfurt Nord - Gewerbepark Blumenstraße"- Aufstellungsbeschluss,
Billigung des Vorentwurfs und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Genauere Fassung:

01

Für den Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ soll gemäß § 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB der Flächennutzungsplan geändert werden.

02

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekanntzumachen.

03

Der Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 im Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ in seiner Fassung vom 13.08.2015 (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 25 im Bereich Ilversgehofen bis Marbach, „Ehemalige Bahnstrecke Erfurt Nord – Gewerbepark Blumenstraße“ und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

05

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1888/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ANV665 "Borntalbogen -Teilgebiet 1"; Abwägungs-
und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) beschließt der Stadtrat Erfurt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV665 „Borntalbogen - Teilgebiet 1“ in der Fassung vom 08.02.2016, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2) mit den textlichen Festsetzungen und mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 10.09.2015 (Anlage 3) als Satzung.

03

Die Begründung (Anlage 4) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ANV665 „Borntalbogen - Teilgebiet 1“ wird gebilligt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet.

Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1976/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT645 "Johanniterzentrum- Andreasgärten" -
Änderung des Aufstellungsbeschlusses, 2. Vorentwurf und frühzeitige
Öffentlichkeitsbeteiligung

Genauere Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT645 „Johanniterzentrum - Andreasgärten“ beschlossen am 29.01.2015 (Beschluss Nr. 1274/14) wird wie folgt geändert:

Die Beschlusspunkte 03 und 09 des Beschlusses 1274/14 werden aufgehoben.

02

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ALT 645 „Johanniterzentrum - Andreasgärten“ wird im Normalverfahren fortgeführt.

03

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

04

Der geänderte Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05

Der Stadtrat nimmt das Ergebnis des nichtoffenen Ideen- und Realisierungswettbewerbs "Johanniterzentrum Andreasgärten Erfurt" (Anlage 2) zur Kenntnis. Gemäß Mitteilung des Vorhabenträgers wird der 1. Preis aus dem nichtoffenen Ideen- und Realisierungswettbewerb "Johanniterzentrum Andreasgärten Erfurt" als Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ALT645 "Johanniterzentrum- Andreasgärten" bestätigt.

06

Die städtebauliche Grundsatzlösung in der Fassung vom 10.12.2015 (Anlage 3) und die Begründung (Anlage 4) werden als 2. Vorentwurf des Bebauungsplanes ALT645 "Johanniterzentrum- Andreasgärten" gebilligt.

07

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des 2. Vorentwurfes des Bebauungsplanes ALT645 "Johanniterzentrum- Andreasgärten" und dessen Begründung durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

08

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

09

Das Baulandumlegungsverfahren wird gemäß § 46 Abs. 1 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angeordnet.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2147/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

1. Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "Auenstraße/
Nordhäuser Straße" SA ANV586

Genauere Fassung:

01

Die Vorbereitende Untersuchung (Anlage 4) zur 1. Änderung der Sanierungssatzung SA ANV586 "Auenstraße/ Nordhäuser Straße" wird gebilligt. Das Sanierungsgebiet "Auenstraße/ Nordhäuser Straße" wird entsprechend der Vorbereitenden Untersuchung um den Erweiterungsbereich gemäß Anlage 3 erweitert.

02

Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 5) ist Bestandteil des Beschlusses.

03

Der Stadtrat der Stadt Erfurt beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Erfurt über die 1. Änderung der Sanierungssatzung "Auenstraße/Nordhäuser Straße (SA ANV 586 – 1. Änderung)" (Anlage 1). Die Änderungssatzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

04

Die Sanierungsziele (Anlage 6) werden beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2439/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT681 "Am Johannesufer" - Einleitungs- und
Aufstellungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 20.10.2015 für das Vorhaben "smart living am Ring" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich zwischen Juri-Gagarin-Ring, Wallstraße, Flutgraben und Johannesufer soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogener Bebauungsplan ALT681 "Am Johannesufer" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Erfurt, Flur 125 und umfasst die Flurstücke: 43/9, 43/11, 73/3, 73/5, 74/1, 74/2, 81/1 und 81/2

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele des Sanierungsgebietes "Altstadt" (Sanierungssatzung Altstadt EFM101) gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung geschaffen werden. Dabei werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine attraktive, moderne innenstadtnahe Wohnanlage
- Sicherung und Abgrenzung des Grünraums des Flutgrabens unter Berücksichtigung einer öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindung sowie der historischen Mauerreste der ehemaligen Stadtmauer am Johannesufer
- Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben, die über die Größenordnung des Anlagentyps des Erfurter Ladens mit maximal 200 m² Verkaufsfläche hinausgehen
- Herstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze, die durch die Bebauung nachzuweisen sind, in einer Tiefgarage ,

03

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB verzichtet.

04

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.

05

Zur Ermittlung der Planungsinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ALT681 führt der Vorhabenträger ein Gutachterverfahren durch. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Vorhabenträger einen entsprechenden städtebaulichen Vertrag (§ 11 Abs. 1 Satz 1 BauGB) abzuschließen. Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Verfahrens und der weiteren Planung seines Vorhabens.

06

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2649/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan KRV684 "Alter Posthof" - Einleitungs- und
Aufstellungsbeschluss, Vorentwurf und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Genauere Fassung:

01

Dem Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB vom 11.11.2015 für das Vorhaben "Neubau Wohnbebauung am Posthof" wird gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt. Das Bebauungsplanverfahren soll eingeleitet werden.

02

Für den Bereich Krämpfervorstadt, Geschwister-Scholl-Straße/ Am Alten Nordhäuser Bahnhof soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan KRV 684 "Alter Posthof" aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

im Norden: durch die nördliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 9/9,
Flur 43, Gemarkung Erfurt-Mitte

im Osten: durch die Mitte der Straße Am Alten Nordhäuser Bahnhof

im Süden: durch die Mitte der Geschwister-Scholl-Straße

im Westen: durch die westliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 9/9,
Flur 43, Gemarkung Erfurt-Mitte

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 4,3 ha.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke: 9/5 und 9/9, Flur 43, Gemarkung Erfurt-Mitte sowie teilweise die öffentlichen Straßengrundstücke 52/2 und 54/1, Flur 44, und 43/1, Flur 43 in der Gemarkung Erfurt-Mitte.

Mit dem Bebauungsplan werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Nachnutzung einer Brachfläche zur Errichtung von Geschosswohnungsbau entsprechend der geänderten Sanierungsziele,
- Umsetzung eines Baukonzepts basierend auf den städtebaulichen Vorgaben des Integrierten städtebaulichen Rahmenkonzepts Äußere Oststadt
- Orientierung bezüglich Struktur und Geschossigkeit an den städtebaulich-architektonischen Maßgaben der Inneren Oststadt und Einfügung in das Stadtgefüge der Krämpfervorstadt,
- Konfliktbewältigung hinsichtlich des Immissionsschutzes,
- Sicherstellung der architektonisch-gestalterischen Qualität der Gebäude,
- qualitätvolle Gestaltung und Begrünung der privaten und öffentlichen Freiflächen im Quartiersinnenbereich,

- Definition der inneren Verkehrserschließung des Quartiers und Anbindung an das vorhandene Straßennetz, Unterbringung des ruhenden Verkehrs in Tiefgaragen,
- Sicherung einer Ost-West-Durchwegung im Bereich der nördlichen Grundstücksgrenze sowie einer Nord-Süd-Durchwegung.

Mit dem Bebauungsplan sollen die Sanierungsziele des Sanierungsgebietes Äußere Oststadt "SA KRV421" gebietsbezogen konkretisiert und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Bebauung geschaffen werden.

Die Konkretisierung und Ausgestaltung des Vorhabens erfolgt durch Erarbeitung des Bauungskonzepts mit mehreren Planungsbüros, das dem Gestaltungsbeirat zur Bewertung vorzulegen ist.

03

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

04

Der Einleitungs- und Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Antragsteller (Vorhabenträger) den erforderlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung dieses Bebauungsplanverfahrens abzuschließen.

06

Der Vorhaben- und Erschließungsplan in seiner Fassung vom 15.12.2015 (Anlage 2) mit einem Auszug aus dem Integrierten städtebaulichen Rahmenkonzept Äußere Oststadt, der Vorhabenbeschreibung und dem Vorhabenplan werden als Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gebilligt.

07

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes KRV 684 "Alter Posthof" durchzuführen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu beteiligen.

08

Zeitpunkt, Ort und Dauer der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind ortsüblich im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt bekannt zu machen.

09

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2718/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor. Grundsatzentscheidung zur
städtebaulichen Entwicklung

Genauere Fassung:

Beschluss:

01

Die Überarbeitung des Rahmenplans "ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor", Stand November 2015 (Anlage 2) wird als Ergebnis der Fortschreibung des vom Stadtrat am 24.04.2013 beschlossenen Rahmenplans (StR-Beschluss 0070/13) bestätigt.

02

Die Sanierungsziele in den Teilbereichen der Sanierungsgebiete ALT489 "Bahnhofsquartier Erfurt" und KRV421 "Äußere Oststadt" werden mit der Überarbeitung des Rahmenplanes "ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor" vom November 2015 (Anlage 2) konkretisiert.

03

Die Überarbeitung des Rahmenplanes "ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor" vom November 2015 (Anlage 2) wird für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Überarbeitung des Rahmenplanes "ICE-City. Teilbereich Ost / Neues Schmidtstedter Tor" vom November 2015 (Anlage 2) zur Grundlage für alle weiteren formellen und informellen Planungen und somit zur Basis der städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2880/15 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

**VS026 - Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes ILV674 "An der schmalen Gera"**

Genaue Fassung:

01

Auf Grund von § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), beschließt der Stadtrat Erfurt die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ILV674 „An der Schmalen Gera“ - VS026. Der beiliegende Satzungstext über die Veränderungssperre (Anlage 3) und der Lageplan im Maßstab 1:1000 (Anlage 2) sind Bestandteil des Beschlusses.

02

Die Satzung über die Veränderungssperre ist im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt ortsüblich bekannt zu machen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Vermeidung diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Werbung auf
stadteigenen Werbeflächen

Genauere Fassung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Verträge für die stadteigenen Werbeflächen im Rahmen der Vertragsfreiheit so anzupassen, dass die Präsentation von diskriminierender, frauenfeindlicher und sexistischer Außenwerbung auf Flächen der Stadt nicht mehr zulässig ist.

Bei allen Werbeverträgen, die die Stadtverwaltung abschließt, soll mit den Vertragspartner*innen vereinbart werden, dass Werbung, die Menschen aufgrund ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität herabwürdigt, zurückzuweisen ist.

Wird dieser vertraglichen Vereinbarung zuwider gehandelt, ist die jeweilige Werbung durch die Vertragspartner*innen abzuhängen. Eine Begutachtung der Werbeplakate im Vorfeld durch die Stadt findet nicht statt. Lediglich, wenn sexistische Werbung publiziert wurde bzw. Beschwerden über städtische Werbeflächen vorliegen, ist die Stadtverwaltung aufgefordert, die Werbung zu prüfen. Hierzu wird die Stadtverwaltung beauftragt, einen Vorschlag für ein geeignetes Verfahren zu unterbreiten.

Was ist diskriminierende, frauenfeindliche und sexistische Außenwerbung?

Unten stehende Kriterien werden von der Stadtverwaltung und dem Stadtrat gemeinsam regelmäßig evaluiert und angepasst. Als Grundlage sollen die wie folgt leicht veränderten Kriterien des Österreichischen Werberats dienen:

„Geschlechterdiskriminierende Werbung (sexistische Werbung) liegt insbesondere vor, wenn

- a. Frauen oder Männer auf abwertende Weise dargestellt werden;
- b. die Gleichwertigkeit der Geschlechter in Frage gestellt wird;
- c. Unterwerfung oder Ausbeutung [nicht kritisch] dargestellt oder zu verstehen gegeben wird, dass Gewalt oder Dominanzgebaren tolerierbar seien;
- d. die Person in rein sexualisierter Funktion als Blickfang dargestellt wird, insbesondere dürfen keine bildlichen Darstellungen von nackten weiblichen oder männlichen Körpern ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt verwendet werden.
- e. eine entwürdigende Darstellung von Sexualität vorliegt oder die Person auf ihre Sexualität reduziert wird;
- f. Personen abgewertet werden, die nicht den vorherrschenden Vorstellungen über Zugehörigkeit zu einem Geschlecht entsprechen (z.B. intersexuelle, transgender Menschen).

g. Werbung für sexuelle Dienstleistungen darf, soweit sie rechtlich zulässig ist, die Würde von Menschen, insbesondere von Sexdienstleister*innen, Konsument*innen oder Passant*innen, nicht verletzen. Körper und insbesondere weibliche oder männliche Sexualität dürfen nicht unangemessen dargestellt werden. Dabei ist auch besonders auf die Platzierung und das jeweilige Umfeld des Werbesujets zu achten.

h. Werbung darf Aufstachelung zum Hass, [...] weder aufweisen, noch billigen, fördern oder verherrlichen. Werbung darf insbesondere kein Material enthalten, das, wenn es im jeweiligen Zusammenhang beurteilt wird, Gewalt gegen Frauen [und Männer] billigt, fördert oder verherrlicht oder Mädchen und [Jungen] in sexualisierter Weise darstellt."

[Quelle: Österreichischer Werberat (Verein Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft). Vgl. http://www.werberat.at/show_4274.aspx, Zugriff am 01.12.2013]

Zudem setzt sich die Stadtverwaltung bei den zuständigen Stellen dafür ein, dass die Regeln auch für Flächen im Stadtgebiet Erfurt (einschließlich der Ortsteile) zur Geltung kommen, die aus direkten Verträgen zwischen Land und Außenwerbern resultieren. Das gleiche gilt für die Eigenbetriebe der Stadt Erfurt, sowie die Stadtwerke.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0128/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Untersuchungsauftrag - Sanierungsgebiet "Äußere Oststadt"

Genaue Fassung:

Bei der Aufstellung der formellen Planungen (Bebauungspläne, Vorhaben- und Erschließungspläne, Satzungen) im Sanierungsgebiet Äußere Oststadt ist zu untersuchen, bei welchen Teilgebieten bzw. Quartieren, als weitere Grundlage der Planungen, folgende Ergänzungen möglich sind:

- Autofreies Quartier
- Wohnquartier mit energetisch besonderen Anforderungen wie Passivhaus Bauweise u.a.
- Quartiersentwicklung durch Bauherrengemeinschaften

Die so definierten Gebiete sind dem Stadtrat zu Beginn zu benennen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0141/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Entsendung von zwei Aufsichtsratsmitgliedern für die Arena Erfurt GmbH

Genaue Fassung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt entsendet auf der Grundlage der Regelungen im
§ 11 des Gesellschaftsvertrages der Arena Erfurt GmbH

Herrn Alexander Hilge
Herrn Thomas Trier

mit Datum des Stadtratsbeschlusses in den Aufsichtsrat der Arena Erfurt GmbH.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0319/16 der weiterführende Sitzung des Stadtrates vom
03.03.2016

Besetzung im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gleichstellung

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt folgende Änderung bei der Besetzung der Stellvertretung im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gleichstellung:

alt:

für Thomas Trier:

4. Stellvertreter: Birgit Pelke

neu:

für Thomas Trier:

4. Stellvertreter: Denny Möller

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister